

Informationsvorlage Gemeinde Ventschow	Vorlage-Nr: VO/GV11/2021-0696 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: Einreicher:
Federführend: Bauamt	
Information zu gewährten Fördermitteln für die Spielplätze in der Gemeinde Ventschow	
Beratungsfolge:	
Beratung Ö / N	Datum
Ö	17.05.2021
Gremium	
Gemeindevertretung Ventschow	

Sachverhalt:

Durch das StALU Westmecklenburg wurden Fördermittel für die Spielplätze in der Straße des Friedens, Am Erlengrund und für Kleekamp in Höhe von jeweils 20.000 €, mit Bescheid vom 21. April 2021, bewilligt (Anlage 1 – 3).

Die bewilligten Mittel müssen bis um 30. September abgerufen werden.

Um keine Zeit zu verlieren sollte diese Thematik in der nächsten Sitzung des Sozialausschusses behandelt werden und die Mitglieder des Sozialausschusses sollten sich dazu positionieren welche Ausstattung beschafft werden soll. Ziel ist die Auftragsvergabe für die Lieferung und den Aufbau der Spielplatzausstattung in der kommenden Sitzung der Gemeindevertretung bzw. des Hauptausschusses.

Mit den Fördermitteln kann die Beschaffung und der Aufbau von Spielplatzausstattung und auch der Rückbau von beschädigten Geräten realisiert werden. Die Schaffung einer ggf. notwendigen Einfriedung eines Spielplatzes (Zaun bzw. Hecke) kann ebenfalls über die Fördermittel realisiert werden. Bei der Beschaffung der Spielplatzausstattung ist mit einer Lieferzeit von bis zu 16 Wochen zu rechnen. Die notwendigen Eigenmittel zur Ausschöpfung des Maximalförderbetrages wurden im Haushalt der Gemeinde für 2021 eingeplant. Bei der Auswahl der zu beschaffenden Ausstattungsgegenstände sollten möglichst auf Geräte aus Holz verzichtet werden, um eine möglichst hohe Lebensdauer gewährleisten zu können. Als beispielhaft können der Spielplatz in der Weidenstraße in Bad Kleinen oder auch die Spielplätze in der Gemeinde Bobitz (Bobitz, Schulstraße, OT Groß Krankow, OT Beidendorf) angesehen werden. Hier erfolgte eine Neugestaltung in den Jahren 2019 und 2020.

Anlage/n:

- 1 – Fördermittelbescheid Ventschow, Am Erlengrund
- 2 – Fördermittelbescheid Ventschow, Straße des Friedens
- 3 – Fördermittelbescheid Ventschow, OT Kleekamp
- 4 – Antrag Ventschow, Am Erlengrund
- 5 – Antrag Ventschow, Straße des Friedens
- 6 – Antrag Ventschow, OT Kleekamp

- Kopie -

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Gemeinde Ventschow
über Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

StALU Westmecklenburg					
G. Amt 1-1					
AV	L	FIN	Qu	FA	ZD

Telefon: 0385 / 59 58 6-310
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
E-Mail: d.winkelmann@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Herrn Winkelmann

AZ: StALU WM SpielplFöRL 20/2019
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 21.04.2021

**Bewilligung einer Zuwendung nach der Richtlinie für die Förderung von
Kinderspielplätzen**

Anlagen

- Vordruck „Empfangsbestätigung, Rechtsbehelfsverzichtserklärung“
- Vordruck „Mittelanforderung“
- Vordruck „Verwendungsnachweis“
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund Ihres Antrages vom 21.05.2019, der am 06.06.2019 bei mir eingegangen ist, bewillige ich der Gemeinde Ventschow eine Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von **90 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von

20.000,00 Euro

Die Zuwendung steht Ihnen kassenwirksam zur Auszahlung im Haushaltsjahr **2021** zur Verfügung.

Die Zuwendung ist zweckgebunden für die Neuerrichtung ergänzend zu bereits vorhandenen des Kinderspielplatzes in **Ventschow, Am Erlengrund**.

Ziel der Förderung ist es, einen bedarfsgerechten öffentlichen Aufenthalts- und Begegnungsraum für Familien zu schaffen.

Der Zeitraum für die Abwicklung der Maßnahme (Bewilligungszeitraum) beginnt mit Erlass dieses Zuwendungsbescheides und endet am **31.12.2021**.

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzhinweise:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

Finanzierungsplan

AUSGABEN	Anschaffungen einschl. Lieferung	23.000,00 Euro
	Baumaßnahmen und Pflanzungen	Euro
	Planungsleistungen	Euro
	Gebrauchsabnahmen	300,00 Euro
	Summe	23.300,00 Euro
EINNAHMEN	Eigenmittel	3.300,00 Euro
	Drittmittel	Euro
	Zuwendung	20.000,00 Euro
	Summe	23.300,00 Euro

Die als Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Zuwendung zur Projektförderung an kommunalen Körperschaften (ANBest-K) sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend und ergänzend zu den ANBest-K wird Folgendes bestimmt:

Widerrufsvorbehalt

Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Ein auf dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Landesmitteln basierender Widerruf wird nicht bei bereits begonnenen Projekten erfolgen und sich zudem nicht auf die Teile einer Zuwendung erstrecken, für die ein Zuwendungsempfänger im Vertrauen auf den Bestand des Zuwendungsbescheides Rechtsverpflichtungen eingegangen ist.

Befristung

Die Zuwendung steht Ihnen ausschließlich bis zum **30.09.2021** zur Verfügung. Wenn Sie die Auszahlung der Zuwendung nicht bis zu diesem Datum bei mir anfordern, verliert der Zuwendungsbescheid seine Gültigkeit.

Auflagen

Die Zuwendungsgewährung wird mit der Auflage verbunden, dass die geltenden Vorschriften und einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere betreffend die (sicherheits-) technischen Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von öffentlichen Spielplätzen, einzuhalten sind.

Auszahlungsverfahren (zu Nummer 1 ANBest-K)

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt frühestens nach Erlangen der Bestandskraft dieses Bescheides. Die Bestandskraft tritt sofort ein, wenn Sie schriftlich auf das Einlegen von Rechtsbehelfen verzichten.

Die Auszahlung erfolgt abweichend von Nummer 1.3 ANBest-K in einer Summe und ist schriftlich unter Verwendung des beigefügten Vordrucks „Mittelanforderung“ bei mir anzufordern.

Zweckbindungsfrist (zu Nummer 4 ANBest-K)

Die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworbenen oder hergestellten Geräte und Ausstattungen dürfen innerhalb von zehn Jahren nach der Anschaffung nicht anderweitig verwendet werden.

Verwendungsnachweisverfahren (zu Nummer 6 ANBest-K)

Die Verwendung der Zuwendung ist mir unter Verwendung des beigefügten Vordrucks „Verwendungsnachweis“ spätestens bis zum **31.03.2022** nachzuweisen.

Mit dem Verwendungsnachweis ist eine Bescheinigung über die durchgeführten Gebrauchsabnahmen vorzulegen, soweit diese Gegenstand der Förderung sind. Im Übrigen behalte ich mir vor, die Vorlage weiterer Unterlagen, insbesondere der Belege über die Ausgaben, zu verlangen, soweit dies zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg in Schwerin erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



D. Winkelmann

**Bitte senden Sie dieses Formular unterzeichnet
umgehend nach Erhalt des Bescheides an die
nebenstehend bezeichnete
Bewilligungsbehörde zurück.**

zurück an:

**Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**

Bleicherufer 13

19053 Schwerin

Gemeinde Ventschow
über Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

Aktenzeichen : StALU WM SpielplIFöRL 20/2019

E m p f a n g s b e s t ä t i g u n g

Ich bestätige den Empfang des Zuwendungsbescheides vom **21.04.2021** für das Vorhaben der **Neuerrichtung ergänzend zu bereits vorhandenen des Kinderspielplatzes der Gemeinde Ventschow, Am Erlengrund** und habe von dessen Inhalt sowie von den Anlagen Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Name/n in Druckschrift

rechtsverbindliche
Unterschrift/en

R e c h t s b e h e l f s v e r z i c h t e r k l ä r u n g

Auf das Einlegen von Rechtsbehelfen gegen den oben genannten Zuwendungsbescheid getroffenen Entscheidungen verzichte ich unwiderruflich.

Ort, Datum

Name/n in Druckschrift

rechtsverbindliche
Unterschrift/en

Verwendungsnachweis
nach der Richtlinie für die Förderung von Kinderspielplätzen

Zuwendungsempfänger

Gemeinde **Ventschow über Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen**

Zuwendungsbescheid

Datum, Aktenzeichen **21.04.2021, StALU WM SpielplFöRL 20/2019**

Zahlenmäßiger Nachweis

a) Ausgaben

Anschaffungen einschl. Lieferung	_____	Euro
Baumaßnahmen und Pflanzungen	_____	Euro
Planungsleistungen	_____	Euro
Gebrauchsabnahmen	_____	Euro
Summe	_____	Euro

b) Einnahmen

Eigenmittel	_____	Euro
Drittmittel ¹	_____	Euro
Zuwendung	_____	Euro
Summe	_____	Euro

¹Soweit Drittmittel, insbesondere andere Zuwendungen, eingesetzt wurden, sind diese im Sachbericht zu bezeichnen.

Sachbericht (Erläuterung der durchgeführten Maßnahmen und erzielten Ergebnisse)

Erklärungen

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

Ich bestätige, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und den Belegen übereinstimmen.

Anlagen

[] Bescheinigung über die durchgeführten Gebrauchsabnahmen²

_____ Datum

_____ Name in Druckschrift

_____ Unterschrift

²Nur beizufügen, soweit Gebrauchsabnahmen Gegenstand der Förderung sind.

Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung (nicht vom Zuwendungsempfänger auszufüllen)

- [] Verwendungsnachweis (ggf. mit Anlagen) vollständig [] keine Hinweise auf vorzeitigen Vorhabenbeginn
- [] keine Hinweise auf Verstoß gegen Mitteilungspflichten [] Verwendungszweck wurde erreicht
- [] Belege über die Ausgaben sind anzufordern

weitere Prüfungsbemerkungen:

(Datum, Unterschrift)

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)

Die ANBest-K enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne § 36 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheids verbindlich, soweit im Zuwendungsbescheid nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung
2. Vorläufigkeit
3. Vergabe von Aufträgen
4. Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände
5. Mitteilungspflichten des Empfängers
6. Nachweis der Verwendung
7. Prüfung der Verwendung
8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2 Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Empfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann.

Bei Hochbauten sind Einzelansätze im Sinne dieser Vorschrift die Kostengruppen 100 bis 700 der DIN 276. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 5 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.

1.3 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrags muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

Anlage 3a
zu VV zu § 44
(VV-K Nr. 5.1 - ANBest-K)

- 1.3.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 1.3.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.4 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.5 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

2. Vorläufigkeit

Sofern einzelne Bestimmungen im Zuwendungsbescheid vorläufig erlassen werden, wird über diese erst im Schlussbescheid endgültig entschieden, im Übrigen wird durch Rücknahme oder Widerruf (§§ 48, 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz) korrigiert.

3. Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind die nach dem Gemeindehaushaltsrecht anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten (§ 29 Gemeindehaushaltsverordnung, § 21 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik, § 9 Mittelstandsförderungsgesetz).

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, soweit

- 5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 sich eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als 5 v. H. oder mehr als 5 000 Euro ergibt,
- 5.3 der Zuwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.4 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.5 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks verbraucht werden können,
- 5.6 Gegenstände vor Ablauf der zeitlichen Bindung (Nummer 4) nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks (bei Baumaßnahmen ist der Zuwendungszweck mit der Fertigstellung oder dem Beginn der Benutzung erfüllt), spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsbehörde bzw. der im Zuwendungsbescheid genannten Stelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Kann innerhalb dieser Frist eine Maßnahme nicht abgerechnet werden, so ist auf Verlangen der Bewilligungsbehörde ein Zwischennachweis in Form des Verwendungsnachweises zu erstellen. Der Verwendungsnachweis bzw. der Zwischennachweis gilt ggf. gleichzeitig als Antrag auf Auszahlung des Restbetrags bzw. der Schlussrate. Bei längerfristigen Maßnahmen sind ebenfalls Zwischennachweise in Form des Verwendungsnachweises nach Maßgabe des Bewilligungsbescheids zu erbringen.

Anlage 3a
zu VV zu § 44
(VV-K Nr. 5.1 - ANBest-K)

- 6.2 Der Verwendungsnachweis bzw. der Zwischennachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis darzustellen. Dem Sachbericht sind die Berichte der vom Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.
- 6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 6.5 Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen, die Verträge über die Vergabe von Aufträgen und alle sonstigen mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- 6.6 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise dem Verwendungsnachweis oder Zwischennachweis nach Nummer 6.1 beizufügen.
- 7. Prüfung der Verwendung**
- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung durch örtliche Erhebungen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 6.6 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Beträgt die Zuwendung 250 000 Euro oder mehr, kann der Zuwendungsgeber verlangen, dass Verwendungsnachweise durch Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten vorgeprüft werden. Statt diesen kann der Zuwendungsempfänger sich auch einer eigenen Prüfungseinrichtung bedienen, soweit die Wahrnehmung der eigenen pflichtigen Aufgaben der Prüfungseinrichtung nicht gefährdet ist.
- 7.3 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 LHO).

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz) mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder sonst unwirksam geworden ist.

Zu Nummer 8.1

Dies gilt insbesondere, wenn

- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

8.2 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

8.2.1 die Zuwendung nicht innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks verwendet oder

8.2.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

8.3 Die ausgezahlte Zuwendung ist zu erstatten, soweit die im Schlussbescheid festgesetzte Zuwendungshöhe die im Zuwendungsbescheid bewilligte vorläufige Höhe unterschreitet.

8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Absatz 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch jährlich zu verzinsen.

8.5 Werden Zuwendungen nicht innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch jährlich verlangt werden.

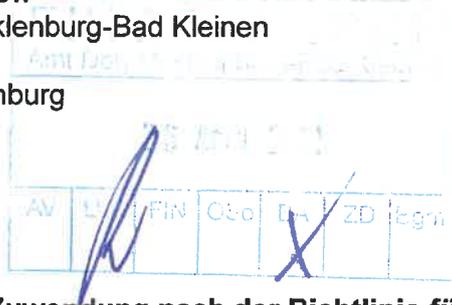
- Kopie -

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Gemeinde Ventschow
über Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg



Telefon: 0385 / 59 58 6-310
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
E-Mail: d.winkelmann@staluwm.mv-
regierung.de
Bearbeitet von: Herrn Winkelmann

AZ: StALU WM SpielplIFöRL 21/2019
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 21.04.2021

**Bewilligung einer Zuwendung nach der Richtlinie für die Förderung von
Kinderspielplätzen**

Anlagen

- Vordruck „Empfangsbestätigung, Rechtsbehelfsverzichtserklärung“
- Vordruck „Mittelanforderung“
- Vordruck „Verwendungsnachweis“
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund Ihres Antrages vom 21.05.2019, der am 06.06.2019 bei mir eingegangen ist, bewillige ich der Gemeinde Ventschow eine Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von **90 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von

20.000,00 Euro

Die Zuwendung steht Ihnen kassenwirksam zur Auszahlung im Haushaltsjahr **2021** zur Verfügung.

Die Zuwendung ist zweckgebunden für die Sanierung des Kinderspielplatzes in **Ventschow, Straße des Friedens**.

Ziel der Förderung ist es, einen bedarfsgerechten öffentlichen Aufenthalts- und Begegnungsraum für Familien zu schaffen.

Der Zeitraum für die Abwicklung der Maßnahme (Bewilligungszeitraum) beginnt mit Erlass dieses Zuwendungsbescheides und endet am **31.12.2021**.

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzhinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

Finanzierungsplan

AUSGABEN	Anschaffungen einschl. Lieferung	23.000,00 Euro
	Baumaßnahmen und Pflanzungen	Euro
	Planungsleistungen	Euro
	Gebrauchsabnahmen	300,00 Euro
	Summe	23.300,00 Euro
EINNAHMEN	Eigenmittel	3.300,00 Euro
	Drittmittel	Euro
	Zuwendung	20.000,00 Euro
	Summe	23.300,00 Euro

Die als Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Zuwendung zur Projektförderung an kommunalen Körperschaften (ANBest-K) sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend und ergänzend zu den ANBest-K wird Folgendes bestimmt:

Widerrufsvorbehalt

Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Ein auf dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Landesmitteln basierender Widerruf wird nicht bei bereits begonnenen Projekten erfolgen und sich zudem nicht auf die Teile einer Zuwendung erstrecken, für die ein Zuwendungsempfänger im Vertrauen auf den Bestand des Zuwendungsbescheides Rechtsverpflichtungen eingegangen ist.

Befristung

Die Zuwendung steht Ihnen ausschließlich bis zum **30.09.2021** zur Verfügung. Wenn Sie die Auszahlung der Zuwendung nicht bis zu diesem Datum bei mir anfordern, verliert der Zuwendungsbescheid seine Gültigkeit.

Auflagen

Die Zuwendungsgewährung wird mit der Auflage verbunden, dass die geltenden Vorschriften und einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere betreffend die (sicherheits-) technischen Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von öffentlichen Spielplätzen, einzuhalten sind.

Auszahlungsverfahren (zu Nummer 1 ANBest-K)

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt frühestens nach Erlangen der Bestandskraft dieses Bescheides. Die Bestandskraft tritt sofort ein, wenn Sie schriftlich auf das Einlegen von Rechtsbehelfen verzichten.

Die Auszahlung erfolgt abweichend von Nummer 1.3 ANBest-K in einer Summe und ist schriftlich unter Verwendung des beigefügten Vordrucks „Mittelanforderung“ bei mir anzufordern.

Zweckbindungsfrist (zu Nummer 4 ANBest-K)

Die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworbenen oder hergestellten Geräte und Ausstattungen dürfen innerhalb von zehn Jahren nach der Anschaffung nicht anderweitig verwendet werden.

Verwendungsnachweisverfahren (zu Nummer 6 ANBest-K)

Die Verwendung der Zuwendung ist mir unter Verwendung des beigefügten Vordrucks „Verwendungsnachweis“ spätestens bis zum **31.03.2022** nachzuweisen.

Mit dem Verwendungsnachweis ist eine Bescheinigung über die durchgeführten Gebrauchsabnahmen vorzulegen, soweit diese Gegenstand der Förderung sind. Im Übrigen behalte ich mir vor, die Vorlage weiterer Unterlagen, insbesondere der Belege über die Ausgaben, zu verlangen, soweit dies zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg in Schwerin erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



D. Winkelmann

**Bitte senden Sie dieses Formular unterzeichnet
umgehend nach Erhalt des Bescheides an die
nebenstehend bezeichnete
Bewilligungsbehörde zurück.**

zurück an:

**Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**

Bleicherufer 13

19053 Schwerin

Gemeinde Ventschow
über Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

Aktenzeichen : StALU WM SpielplFöRL 21/2019

E m p f a n g s b e s t ä t i g u n g

Ich bestätige den Empfang des Zuwendungsbescheides vom **21.04.2021** für das Vorhaben der **Sanierung des Kinderspielplatzes der Gemeinde Ventschow, Straße des Friedens** und habe von dessen Inhalt sowie von den Anlagen Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Name/n in Druckschrift

rechtsverbindliche
Unterschrift/en

R e c h t s b e h e l f s v e r z i c h t s e r k l ä r u n g

Auf das Einlegen von Rechtsbehelfen gegen den oben genannten Zuwendungsbescheid getroffenen Entscheidungen verzichte ich unwiderruflich.

Ort, Datum

Name/n in Druckschrift

rechtsverbindliche
Unterschrift/en

Verwendungsnachweis
nach der Richtlinie für die Förderung von Kinderspielplätzen

Zuwendungsempfänger

Gemeinde **Ventschow über Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen**

Zuwendungsbescheid

Datum, Aktenzeichen **21.04.2021, StALU WM SpielplFöRL 21/2019**

Zahlenmäßiger Nachweis

a) Ausgaben

Anschaffungen einschl. Lieferung	_____	Euro
Baumaßnahmen und Pflanzungen	_____	Euro
Planungsleistungen	_____	Euro
Gebrauchsabnahmen	_____	Euro
Summe	_____	Euro

b) Einnahmen

Eigenmittel	_____	Euro
Drittmittel ¹	_____	Euro
Zuwendung	_____	Euro
Summe	_____	Euro

¹Soweit Drittmittel, insbesondere andere Zuwendungen, eingesetzt wurden, sind diese im Sachbericht zu bezeichnen.

Sachbericht (Erläuterung der durchgeführten Maßnahmen und erzielten Ergebnisse)

Erklärungen

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

Ich bestätige, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und den Belegen übereinstimmen.

Anlagen

Bescheinigung über die durchgeführten Gebrauchsabnahmen²

Datum

Name in Druckschrift

Unterschrift

²Nur beizufügen, soweit Gebrauchsabnahmen Gegenstand der Förderung sind.

Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung (nicht vom Zuwendungsempfänger auszufüllen)

Verwendungsnachweis (ggf. mit Anlagen) vollständig keine Hinweise auf vorzeitigen Vorhabenbeginn

keine Hinweise auf Verstoß gegen Mitteilungspflichten Verwendungszweck wurde erreicht

Belege über die Ausgaben sind anzufordern

weitere Prüfungsbemerkungen:

(Datum, Unterschrift)

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)

Die ANBest-K enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne § 36 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheids verbindlich, soweit im Zuwendungsbescheid nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung
2. Vorläufigkeit
3. Vergabe von Aufträgen
4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
6. Nachweis der Verwendung
7. Prüfung der Verwendung
8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann.

Bei Hochbauten sind Einzelansätze im Sinne dieser Vorschrift die Kosten-
gruppen 100 bis 700 der DIN 276. Beruht die Überschreitung eines Ausga-
beansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere
im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamter-
gebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen
zulässig. Die Sätze 2 bis 5 finden bei Festbetragsfinanzierung keine
Anwendung.

1.3 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrags muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

Anlage 3a
zu VV zu § 44
(VV-K Nr. 5.1 - ANBest-K)

- 1.3.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 1.3.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.4 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.5 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

2. Vorläufigkeit

Sofern einzelne Bestimmungen im Zuwendungsbescheid vorläufig erlassen werden, wird über diese erst im Schlussbescheid endgültig entschieden, im Übrigen wird durch Rücknahme oder Widerruf (§§ 48, 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz) korrigiert.

3. Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind die nach dem Gemeindehaushaltsrecht anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten (§ 29 Gemeindehaushaltsverordnung, § 21 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik, § 9 Mittelstandsförderungsgesetz).

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, soweit

- 5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 sich eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als 5 v. H. oder mehr als 5 000 Euro ergibt,
- 5.3 der Zuwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.4 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.5 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks verbraucht werden können,
- 5.6 Gegenstände vor Ablauf der zeitlichen Bindung (Nummer 4) nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks (bei Baumaßnahmen ist der Zuwendungszweck mit der Fertigstellung oder dem Beginn der Benutzung erfüllt), spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsbehörde bzw. der im Zuwendungsbescheid genannten Stelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Kann innerhalb dieser Frist eine Maßnahme nicht abgerechnet werden, so ist auf Verlangen der Bewilligungsbehörde ein Zwischennachweis in Form des Verwendungsnachweises zu erstellen. Der Verwendungsnachweis bzw. der Zwischennachweis gilt ggf. gleichzeitig als Antrag auf Auszahlung des Restbetrags bzw. der Schlussrate. Bei längerfristigen Maßnahmen sind ebenfalls Zwischennachweise in Form des Verwendungsnachweises nach Maßgabe des Bewilligungsbescheids zu erbringen.

Anlage 3a
zu VV zu § 44
(VV-K Nr. 5.1 - ANBest-K)

- 6.2 Der Verwendungsnachweis bzw. der Zwischennachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis darzustellen. Dem Sachbericht sind die Berichte der vom Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.
- 6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 6.5 Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen, die Verträge über die Vergabe von Aufträgen und alle sonstigen mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- 6.6 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zweckes Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise dem Verwendungsnachweis oder Zwischennachweis nach Nummer 6.1 beizufügen.
- 7. Prüfung der Verwendung**
- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung durch örtliche Erhebungen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 6.6 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Beträgt die Zuwendung 250 000 Euro oder mehr, kann der Zuwendungsgeber verlangen, dass Verwendungsnachweise durch Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten vorgeprüft werden. Statt diesen kann der Zuwendungsempfänger sich auch einer eigenen Prüfungseinrichtung bedienen, soweit die Wahrnehmung der eigenen pflichtigen Aufgaben der Prüfungseinrichtung nicht gefährdet ist.
- 7.3 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 LHO).

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach
Verwaltungsverfahrensgesetz (insbesondere §§ 48, 49
Landesverwaltungsverfahrensgesetz) mit Wirkung für die Vergangenheit
zurückgenommen oder widerrufen worden oder sonst unwirksam
geworden ist.

Zu Nummer 8.1

Dies gilt insbesondere, wenn

- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

8.2 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

8.2.1 die Zuwendung nicht innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks verwendet oder

8.2.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

8.3 Die ausgezahlte Zuwendung ist zu erstatten, soweit die im Schlussbescheid festgesetzte Zuwendungshöhe die im Zuwendungsbescheid bewilligte vorläufige Höhe unterschreitet.

8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Absatz 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch jährlich zu verzinsen.

8.5 Werden Zuwendungen nicht innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch jährlich verlangt werden.

- Kopie -

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



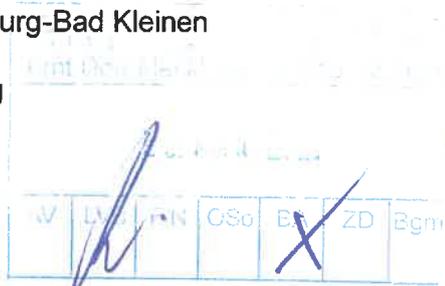
StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Gemeinde Ventschow
über Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

Telefon: 0385 / 59 58 6-310
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
E-Mail: d.winkelmann@staluwm.mv-
regierung.de
Bearbeitet von: Herrn Winkelmann

AZ: StALU WM SpielplFöRL 22/2019
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 21.04.2021



**Bewilligung einer Zuwendung nach der Richtlinie für die Förderung von
Kinderspielplätzen**

Anlagen

- Vordruck „Empfangsbestätigung, Rechtsbehelfsverzichtserklärung“
- Vordruck „Mittelanforderung“
- Vordruck „Verwendungsnachweis“
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund Ihres Antrages vom 21.05.2019, der am 06.06.2019 bei mir eingegangen ist, bewillige ich der Gemeinde Ventschow eine Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von **90 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von

20.000,00 Euro

Die Zuwendung steht Ihnen kassenwirksam zur Auszahlung im Haushaltsjahr **2021** zur Verfügung.

Die Zuwendung ist zweckgebunden für die Sanierung des Kinderspielplatzes in **Ventschow OT Kleekamp, Dorfstraße**.

Ziel der Förderung ist es, einen bedarfsgerechten öffentlichen Aufenthalts- und Begegnungsraum für Familien zu schaffen.

Der Zeitraum für die Abwicklung der Maßnahme (Bewilligungszeitraum) beginnt mit Erlass dieses Zuwendungsbescheides und endet am **31.12.2021**.

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

Finanzierungsplan

AUSGABEN	Anschaffungen einschl. Lieferung	23.000,00 Euro
	Baumaßnahmen und Pflanzungen	Euro
	Planungsleistungen	Euro
	Gebrauchsabnahmen	300,00 Euro
	Summe	23.300,00 Euro
EINNAHMEN	Eigenmittel	3.300,00 Euro
	Drittmittel	Euro
	Zuwendung	20.000,00 Euro
	Summe	23.300,00 Euro

Die als Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Zuwendung zur Projektförderung an kommunalen Körperschaften (ANBest-K) sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend und ergänzend zu den ANBest-K wird Folgendes bestimmt:

Widerrufsvorbehalt

Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Ein auf dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Landesmitteln basierender Widerruf wird nicht bei bereits begonnenen Projekten erfolgen und sich zudem nicht auf die Teile einer Zuwendung erstrecken, für die ein Zuwendungsempfänger im Vertrauen auf den Bestand des Zuwendungsbescheides Rechtsverpflichtungen eingegangen ist.

Befristung

Die Zuwendung steht Ihnen ausschließlich bis zum **30.09.2021** zur Verfügung. Wenn Sie die Auszahlung der Zuwendung nicht bis zu diesem Datum bei mir anfordern, verliert der Zuwendungsbescheid seine Gültigkeit.

Auflagen

Die Zuwendungsgewährung wird mit der Auflage verbunden, dass die geltenden Vorschriften und einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere betreffend die (sicherheits-) technischen Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von öffentlichen Spielplätzen, einzuhalten sind.

Auszahlungsverfahren (zu Nummer 1 ANBest-K)

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt frühestens nach Erlangen der Bestandskraft dieses Bescheides. Die Bestandskraft tritt sofort ein, wenn Sie schriftlich auf das Einlegen von Rechtsbehelfen verzichten.

Die Auszahlung erfolgt abweichend von Nummer 1.3 ANBest-K in einer Summe und ist schriftlich unter Verwendung des beigefügten Vordrucks „Mittelanforderung“ bei mir anzufordern.

Zweckbindungsfrist (zu Nummer 4 ANBest-K)

Die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworbenen oder hergestellten Geräte und Ausstattungen dürfen innerhalb von zehn Jahren nach der Anschaffung nicht anderweitig verwendet werden.

Verwendungsnachweisverfahren (zu Nummer 6 ANBest-K)

Die Verwendung der Zuwendung ist mir unter Verwendung des beigefügten Vordrucks „Verwendungsnachweis“ spätestens bis zum **31.03.2022** nachzuweisen.

Mit dem Verwendungsnachweis ist eine Bescheinigung über die durchgeführten Gebrauchsabnahmen vorzulegen, soweit diese Gegenstand der Förderung sind. Im Übrigen behalte ich mir vor, die Vorlage weiterer Unterlagen, insbesondere der Belege über die Ausgaben, zu verlangen, soweit dies zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg in Schwerin erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



D. Winkelmann

**Bitte senden Sie dieses Formular unterzeichnet
umgehend nach Erhalt des Bescheides an die
nebenstehend bezeichnete
Bewilligungsbehörde zurück.**

zurück an:

**Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**

**Bleicherufer 13
19053 Schwerin**

Gemeinde Ventschow
über Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

Aktenzeichen : StALU WM SpielpIFöRL 22/2019

E m p f a n g s b e s t ä t i g u n g

Ich bestätige den Empfang des Zuwendungsbescheides vom **21.04.2021** für das Vorhaben der **Sanierung des Kinderspielplatzes der Gemeinde Ventschow OT Kleekamp, Dorfstraße** und habe von dessen Inhalt sowie von den Anlagen Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Name/n in Druckschrift

rechtsverbindliche
Unterschrift/en

R e c h t s b e h e l f s v e r z i c h t s e r k l ä r u n g

Auf das Einlegen von Rechtsbehelfen gegen den oben genannten Zuwendungsbescheid getroffenen Entscheidungen verzichte ich unwiderruflich.

Ort, Datum

Name/n in Druckschrift

rechtsverbindliche
Unterschrift/en

Verwendungsnachweis
nach der Richtlinie für die Förderung von Kinderspielplätzen

Zuwendungsempfänger

Gemeinde **Ventschow über Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen**

Zuwendungsbescheid

Datum, Aktenzeichen **21.04.2021, StALU WM SpielplFöRL 22/2019**

Zahlenmäßiger Nachweis

a) Ausgaben

Anschaffungen einschl. Lieferung	_____	Euro
Baumaßnahmen und Pflanzungen	_____	Euro
Planungsleistungen	_____	Euro
Gebrauchsabnahmen	_____	Euro
Summe	_____	Euro

b) Einnahmen

Eigenmittel	_____	Euro
Drittmittel ¹	_____	Euro
Zuwendung	_____	Euro
Summe	_____	Euro

¹Soweit Drittmittel, insbesondere andere Zuwendungen, eingesetzt wurden, sind diese im Sachbericht zu bezeichnen.

Sachbericht (Erläuterung der durchgeführten Maßnahmen und erzielten Ergebnisse)

Erklärungen

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

Ich bestätige, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und den Belegen übereinstimmen.

Anlagen

Bescheinigung über die durchgeführten Verbrauchsabnahmen²

Datum

Name in Druckschrift

Unterschrift

²Nur beizufügen, soweit Verbrauchsabnahmen Gegenstand der Förderung sind.

Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung (nicht vom Zuwendungsempfänger auszufüllen)

Verwendungsnachweis (ggf. mit Anlagen) vollständig keine Hinweise auf vorzeitigen Vorhabenbeginn

keine Hinweise auf Verstoß gegen Mitteilungspflichten Verwendungszweck wurde erreicht

Belege über die Ausgaben sind anzufordern

weitere Prüfungsbemerkungen:

(Datum, Unterschrift)

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)

Die ANBest-K enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne § 36 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheids verbindlich, soweit im Zuwendungsbescheid nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung
2. Vorläufigkeit
3. Vergabe von Aufträgen
4. Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände
5. Mitteilungspflichten des Empfängers
6. Nachweis der Verwendung
7. Prüfung der Verwendung
8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2 Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Empfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann.

Bei Hochbauten sind Einzelansätze im Sinne dieser Vorschrift die Kosten-
gruppen 100 bis 700 der DIN 276. Beruht die Überschreitung eines Aus-
gabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere
im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamter-
gebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen
zulässig. Die Sätze 2 bis 5 finden bei Festbetragsfinanzierung keine
Anwendung.

1.3 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrags muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

Anlage 3a
zu VV zu § 44
(VV-K Nr. 5.1 - ANBest-K)

- 1.3.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 1.3.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.4 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.5 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.
- 2. Vorläufigkeit**
- Sofern einzelne Bestimmungen im Zuwendungsbescheid vorläufig erlassen werden, wird über diese erst im Schlussbescheid endgültig entschieden, im Übrigen wird durch Rücknahme oder Widerruf (§§ 48, 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz) korrigiert.
- 3. Vergabe von Aufträgen**
- Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind die nach dem Gemeindehaushaltsrecht anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten (§ 29 Gemeindehaushaltsverordnung, § 21 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik, § 9 Mittelstandsförderungsgesetz).

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, soweit

- 5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 sich eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als 5 v. H. oder mehr als 5 000 Euro ergibt,
- 5.3 der Zuwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.4 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.5 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks verbraucht werden können,
- 5.6 Gegenstände vor Ablauf der zeitlichen Bindung (Nummer 4) nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks (bei Baumaßnahmen ist der Zuwendungszweck mit der Fertigstellung oder dem Beginn der Benutzung erfüllt), spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsbehörde bzw. der im Zuwendungsbescheid genannten Stelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Kann innerhalb dieser Frist eine Maßnahme nicht abgerechnet werden, so ist auf Verlangen der Bewilligungsbehörde ein Zwischennachweis in Form des Verwendungsnachweises zu erstellen. Der Verwendungsnachweis bzw. der Zwischennachweis gilt ggf. gleichzeitig als Antrag auf Auszahlung des Restbetrags bzw. der Schlussrate. Bei längerfristigen Maßnahmen sind ebenfalls Zwischennachweise in Form des Verwendungsnachweises nach Maßgabe des Bewilligungsbescheids zu erbringen.

Anlage 3a
zu VV zu § 44
(VV-K Nr. 5.1 - ANBest-K)

- 6.2 Der Verwendungsnachweis bzw. der Zwischennachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis darzustellen. Dem Sachbericht sind die Berichte der vom Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.
- 6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 6.5 Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen, die Verträge über die Vergabe von Aufträgen und alle sonstigen mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- 6.6 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise dem Verwendungsnachweis oder Zwischennachweis nach Nummer 6.1 beizufügen.
- 7. Prüfung der Verwendung**
- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung durch örtliche Erhebungen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 6.6 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Beträgt die Zuwendung 250 000 Euro oder mehr, kann der Zuwendungsgeber verlangen, dass Verwendungsnachweise durch Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten vorgeprüft werden. Statt diesen kann der Zuwendungsempfänger sich auch einer eigenen Prüfungseinrichtung bedienen, soweit die Wahrnehmung der eigenen pflichtigen Aufgaben der Prüfungseinrichtung nicht gefährdet ist.
- 7.3 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 LHO).

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensgesetz (insbesondere §§ 48, 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz) mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder sonst unwirksam geworden ist.

Zu Nummer 8.1

Dies gilt insbesondere, wenn

- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

8.2 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

8.2.1 die Zuwendung nicht innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks verwendet oder

8.2.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

8.3 Die ausgezahlte Zuwendung ist zu erstatten, soweit die im Schlussbescheid festgesetzte Zuwendungshöhe die im Zuwendungsbescheid bewilligte vorläufige Höhe unterschreitet.

8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Absatz 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch jährlich zu verzinsen.

8.5 Werden Zuwendungen nicht innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch jährlich verlangt werden.

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Gemeinde Ventschow
Frau Hartig
über Amt Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

Telefon: 0385 / 59 58 6-369
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
E-Mail: maik.chinow@staluwm.mv-
regierung.de
Bearbeitet von: Herrn Chinow

AZ: StALU WM SpielplFöRL 20/2019
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 14.06.2019

**Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung nach der Richtlinie für die Förderung von
Kinderspielplätzen im Ländlichen Raum**

- Ihr Schreiben vom 04.06.2019 -

Sehr geehrte Frau Hartig,

Ihr Antrag für die Sanierung des Spielplatzes der Gemeinde Ventschow „Am Erlengrund“ vom 21.05.2019 ist am 06.06.2019 in unserem Haus eingegangen und ist unter dem Aktenzeichen

StALU WM SpielplFöRL 20/2019

registriert.

Damit ihr Antrag zum Stichtag am 30.06.2019 in die Projektauswahl einbezogen werden kann, reichen Sie bitte, wie schon in Ihrem Anschreiben angekündigt, folgende Unterlagen zeitnah nach:

- Erklärung der Gemeinde zur Übernahme der Eigenleistung und der Folgekosten
- Stellungnahme der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

M. Chinow



Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

Absender:

Landkreis Nordwestmecklenburg
 Fachdienst Kommunalaufsicht
 Rostocker Str. 76
 23970 Wismar

Eingangsstempel:

EINGEGANGEN						
Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleiner						
17 Juni 2019						
AV	LVB	FIN	OSo	BA	ZD	Bgm

Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde nach Nummer 1.1.2 VV-K

Gemeinde: Gemeinde Ventschow		
Maßnahme: Neuerrichtung Kinderspielplatz Ventschow, Am Erlengrund		
Auskunft erteilt:	Frau Siegerth	Telefon: 03841/3040-1502

Nach Nummer 1.1.2 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (VV-K) sollen Zuwendungen nur gewährt werden, wenn die Aufbringung der erforderlichen Eigenleistungen und der mit dem Vorhaben verbundenen Folgekosten mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers vereinbar ist. Ist die dauernde Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers auf der Grundlage der Datenauswertung aus RUBIKON gefährdet oder weggefallen, kommt eine Zuwendung für Investitionen grundsätzlich nur für pflichtige Aufgaben oder dann in Betracht, wenn das Vorhaben der Wiedererlangung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit dient oder ihr zumindest nicht entgegensteht.

Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nimmt zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung insofern wie folgt Stellung:

- Gegen die Gewährung der Zuwendungen bestehen auf der Grundlage der Erklärung des Zuwendungsempfängers nach Nummer 1.1.2 VV-K aus rechtsaufsichtlicher Sicht keine Bedenken. Vorbehaltlich des Gleichbleibens der sich aus den Antragsunterlagen ergebenden Sach- und Rechtslage sind etwaige Kreditermächtigungen im Rahmen der zu erteilenden Gesamtkreditgenehmigung grundsätzlich berücksichtigungsfähig. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass Eigenmittel nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen, um den Eigenanteil finanzieren zu können.
- Gegen die Gewährung der Zuwendungen bestehen aus rechtsaufsichtlicher Sicht die folgenden Bedenken: siehe Anlage

Wismar, 13. Juni 2019

Ort, Datum



rechtsverbindliche Unterschrift

Anlage 1
(zu Nummer 7.1.1)

**Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung
nach der Richtlinie für die Förderung von Kinderspielplätzen im ländlichen Raum**

[] Zutreffendes ankreuzen

1. Antragsteller

Gemeinde Ventschow

ggf. über Amt Dorf Mecklenburg- Bad Kleinen

Straße, Nummer Am Wehberg 17

Postleitzahl, Ort 23972 Dorf Mecklenburg

Ansprechperson Claudia Hartig

Telefon 03841/798-232

E-Mail c.hartig@amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de

2. Allgemeine Angaben

[] Grundhafte Erneuerung [] Sanierung [x] Neuerrichtung

des Kinderspielplatzes in Ventschow, Am Erlengrund

mit einer Größe von 600 qm ggf. nach Erweiterung¹ qm

für den Einzugsbereich² gesamte Ortslage Ventschow

Entfernung zum nächst gelegenen öffentlichen Spielplatz der Gemeinde 1.100 m

[] In der Gemeinde sind keine weiteren öffentlichen Kinderspielplätze vorhanden.

In der Gemeinde beträgt ³	- die Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner	<u>679</u>
	- die Anzahl der Kinder im Alter unter 15 Jahren	<u>67</u>
	- die Anzahl der Lebendgeborenen	<u>5</u>

¹ Wenn der Spielplatz im Zusammenhang mit den beantragten Maßnahmen vergrößert wird, geben Sie hier bitte die neue Größe an, die der Spielplatz nach Abschluss der Maßnahmen erreichen wird.

² Bitte geben Sie den überwiegenden Einzugsbereich an (zum Beispiel Einwohnerinnen und Einwohner eines Straßenzuges, Wohngebietes oder Ortsteils, Kinder einer bestimmten Schule oder Einrichtung).

³ Angaben auf Basis der amtlichen Bevölkerungsstatistik am 31. Dezember 2017 des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern.

3. Beantragte Maßnahmen und Finanzierung

Ich beantrage eine Zuwendung in Höhe von 20.000 Euro, die im

Haushaltsjahr 2019 wie folgt verwendet werden soll:

3.1 Beschreibung der Maßnahmen

In der Ortslage Ventschow ist ein neues Wohngebiet entstanden.

Gemäß Bebauungsplan soll hier ein Spielplatz entstehen.

~~Es soll den Kindern des Wohngebietes und der anliegenden Straßen eine Möglichkeiten zur aktiven Freizeitgestaltung bieten und die Attraktivität des Wohnstandortes heben.~~

Das Gemeinschaftsgefühl der Dorfbewohner wird durch diesen Treffpunkt gestärkt.

Die Gemeinde kann die Investition nur mit Hilfe von Zuwendungen leisten. Die Folgekosten, wie TÜV-Prüfungen und Unterhaltungsmaßnahmen werden im Gemeindehaushalt gesichert.

3.2 Finanzierungsplan

a) Ausgaben

Anschaffungen einschl. Lieferung	<u>23.000,00</u>	Euro
Baumaßnahmen und Pflanzungen	_____	Euro
Planungsleistungen ⁴	_____	Euro
Gebrauchsabnahmen ⁵	<u>300,00</u>	Euro
Summe	<u>23.300,00</u>	Euro

b) Einnahmen

Eigenmittel	<u>3.300,00</u>	Euro
Drittmittel ⁶	_____	Euro
Zuwendung	<u>20.000,00</u>	Euro
Summe	<u>23.300,00</u>	Euro

⁴Planungsleistungen werden nur gefördert, soweit es (zum Beispiel bei neu zu errichtenden oder grundhaft zu erneuernden Kinderspielplätzen) erforderlich ist, eine Architektin oder einen Architekten oder eine Ingenieurin oder einen Ingenieur mit der Planung zu beauftragen.

⁵Gebrauchsabnahmen werden nur gefördert, soweit sie aus Anlass der geförderten Anschaffungen oder Baumaßnahmen anfallen. Die Förderung erfolgt zudem nur einmalig im Zusammenhang mit der Förderung der Anschaffungen oder Baumaßnahmen für die Erstabnahme von Kinderspielplatz und -geräten.

⁶Soweit Drittmittel, insbesondere andere Zuwendungen, eingesetzt werden sollen, sind diese in Zusammenhang mit der Beschreibung der Maßnahmen zu bezeichnen.

4. Erklärungen

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben sowie der beigefügten Erklärung zur Vereinbarkeit der Aufbringung der erforderlichen Eigenleistungen und der mit dem Vorhaben verbundenen Folgekosten mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde.

Ich erkläre ferner, dass mit den Maßnahmen noch nicht begonnen wurde und auch nicht vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides begonnen wird.

5. Anlagen

- Lageplan des Kinderspielplatzes⁷
- Nachweis des Eigentums an dem Grundstück⁸ *Siehe beiliegende Erläuterung*
- Erklärung zur Tragfähigkeit der erforderlichen Eigenleistungen und der mit dem Vorhaben verbundenen Folgekosten
- Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit gemäß § 17 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik auf der Grundlage einer aktuellen Datenauswertung aus dem rechnerunterstützten Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen (RUBIKON)
- Stellungnahme der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde⁹

6. Rechtsverbindliche Unterschrift der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

21.05.2019
Datum

D. Voß
Name in Druckschrift


Unterschrift

⁷Auszug aus der Flurkarte oder Ausdruck einer anderen geeigneten Kartendarstellung (zum Beispiel Geodatenviewer GAIA-MV).

⁸Zum Beispiel Grundbuchauszug.

⁹Nur, wenn die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde auf der Grundlage der Datenauswertung aus RUBIKON gefährdet oder weggefallen ist.

Ergebnis der Antragsprüfung (nicht vom Antragsteller auszufüllen)					
<input type="checkbox"/> Antragsformular und -unterlagen vollständig	<input type="checkbox"/> Gemeinde ist Eigentümer des Grundstücks				
<input type="checkbox"/> Spielplatz ist öffentlich zugänglich	<input type="checkbox"/> (ggf.) Planungsleistungen sind erforderlich				
<input type="checkbox"/> (ggf.) Gebrauchsabnahmen fallen aus Anlass der Anschaffungen oder Baumaßnahmen an					
<input type="checkbox"/> Es kommt eine Zuwendung in Höhe von _____ Euro in Betracht. <i>oder</i> <input type="checkbox"/> Der Antrag ist abzulehnen.					
Begründung / weitere Prüfungsbemerkungen / Bewertung:					
1 _____	2 _____	3 _____	4 _____	5 _____	6 _____
(Datum, Unterschrift)					



Gemarkung Ventschow (13 0576), Flur 1, Flurstück 388/7

Gebietszugehörigkeit: Gemeinde Ventschow (13 0 74 082)
Landkreis Nordwestmecklenburg

Lage: Pappelweg (00201)

Fläche: 220 m²

Tatsächliche Nutzung: 220 m² Spielplatz, Bolzplatz

Angaben zu Buchung und Eigentum

Buchungsart: Grundstück

Buchung: Amtsgericht Wismar, Zweigstelle Grevesmühlen (13 1290)
Grundbuchbezirk Ventschow (13 0576)
Grundbuchblatt 588
Laufende Nummer 5

Eigentümer: 1 Gemeinde Ventschow Amt Dorf Mecklenburg-Bad
Kleinen
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg



Erstellt am 22.05.2019

Gemarkung Ventschow (13 0576), Flur 1, Flurstück 389/3

Gebietszugehörigkeit: Gemeinde Ventschow (13 0 74 082)
Landkreis Nordwestmecklenburg

Lage: Pappelweg (00201)

Fläche: 480 m²

Tatsächliche Nutzung: 480 m² Spielplatz, Bolzplatz

Angaben zu Buchung und Eigentum

Buchungsart: Grundstück

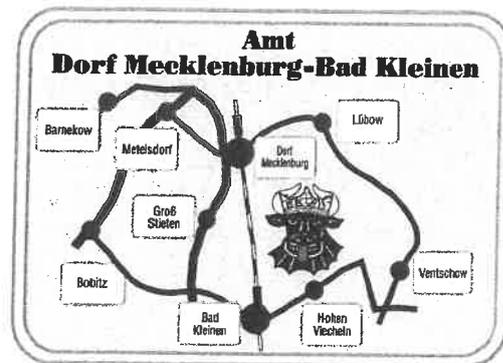
Buchung: Amtsgericht Wismar, Zweigstelle Grevesmühlen (13 1290)
Grundbuchbezirk Ventschow (13 0576)
Grundbuchblatt 30046
Laufende Nummer 4

Eigentümer: 1 August, Uwe
* 22.10.1967
Lindenallee 1
19417 Jesendorf

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
-Der Amtsvorsteher-

Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg
Abteilung 3
Dezernat 30 - Grundsatzangelegenheiten, Flurneuordnung,
Vermessung, Aufsicht Bau und Teilnehmergeinschaften,
LEADER
z.Hd. Herrn Winkelmann
Bleicherufer 13
19053 Schwerin



Fachamt:	Buamt
Bearbeitet von:	Frau Plieth
Telefon:	03841-798203
Fax:	03841-7985226
E-Mail:	s.plieth@amt-dm-bk.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bei Schriftwechsel bitte angeben)

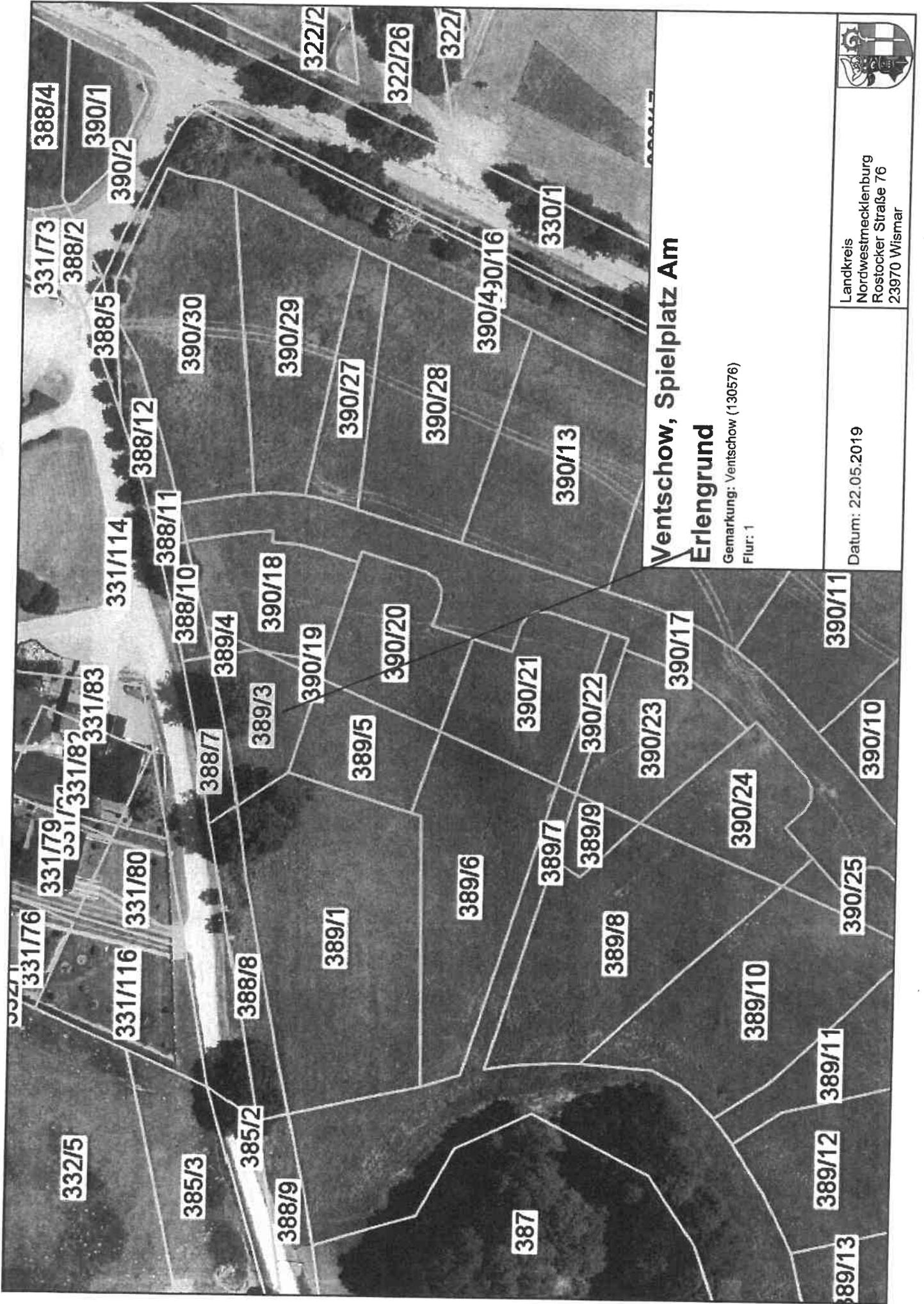
Ort, Datum
Dorf Mecklenburg, 4. Juni 2019

Spielplatz „Am Erlengrund“ in Ventschow, B-Plan Nr. 3 „Am See“

Das Flurstück 389/3, Flur 1, Gemarkung Ventschow ist Teil des Bebauungs-Planes Nr.3 „ Am See“ und derzeit noch im Eigentum des Erschließungsträgers. Gemäß Erschließungsvertrag zum Bebauungsplan „Am See“ werden die öffentlichen Anlagen und Flächen nach Fertigstellung der Erschließungsmaßnahmen in das Eigentum der Gemeinde übertragen. Aus der beiliegenden Satzung zum B-Plan Nr. 3 „Am See“ können Sie ersehen, dass der Spielplatz als solcher geplant worden ist. Die Abnahme der baulichen Anlagen und Übertragung der Flächen ist für das laufende Jahr 2019 geplant. Im Anschluss beabsichtigt die Gemeinde die Errichtung des Spielplatzes.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag,


Dipl.-Ing. Plieth
Bauamtsleiterin



**Ventschow, Spielplatz Am
Erlengrund**

Gemarkung: Ventschow (130576)
Flur: 1



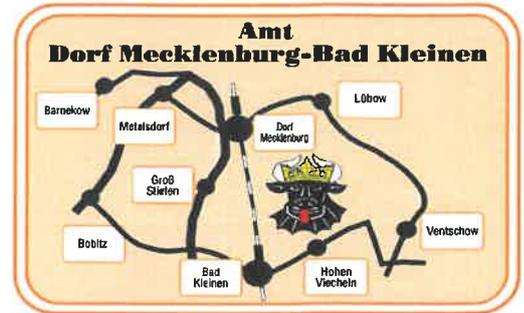
Landkreis
Nordwestmecklenburg
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Datum: 22.05.2019

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
-Der Amtsvorsteher-

Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg

┌ Land Mecklenburg-Vorpommern ┐
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
└──────────────────────────────────┘
┌──────────────────────────────────┘
└──────────────────────────────────┘



Fachamt	: Gebäudemanagement
Bearbeitet von	: Herr Augustat
Telefon	: 03841/798234
Fax	: 03841/798226
E-Mail	: r.augustat@amt-dm-bk.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Ort, Datum
22.05.2019

Anlage zum Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung nach der Richtlinie für die Förderung von Kinderspielflächen im öffentlichen Raum

Erklärung der Tragfähigkeit der erforderlichen Eigenleitungen und der mit dem Vorhaben verbundenen Folgekosten

Die Gemeinde Ventschow,
als Antragsteller auf Bewilligung einer Zuwendung nach der Richtlinie für die Förderung von Kinderspielflächen im öffentlichen Raum ist in der Lage, die im Antrag vom 21.05.2019 benannten Eigenmittel und die mit dem Vorhaben verbundenen Folgekosten zu erbringen.

Im Auftrag
Augustat

Telefon (03841) 7980
Telefax (03841) 798226 und 798233
E-Mail: info@amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de
Gläubiger-ID: DE98ZZZ00000111792

Bankverbindungen: DKB Deutsche Kreditbank AG
BLZ: 120 300 00
Konto- Nr. 201 947
IBAN: DE9412030000000201947
BIC: BYLADEM1001

Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
BLZ: 140 510 00
Konto- Nr. 1000 014 106
IBAN: DE92140510001000014106
BIC: NOLADE21WIS

Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 1 Nummer 5 GemHVO-Doppik

Ventschow

Einwohner per 31.12. des Vorjahres: 679

Erhebungsjahr: 2019

	Wert	Punkte
Ergebnishaushalt		
Ergebnisvortrag aus dem Haushaltsvorjahr	-255.725,00 €	
Jahresergebnis	-213.200,00 €	
Ergebnis zum 31.12. des Haushaltsjahres	-468.925,00 €	
Ausgleich des Ergebnishaushalts	Nein	-20
Verhältnis der ordentlichen Erträge zu den ordentlichen Aufwendungen	88,9%	-3
Jahresergebnis ausgeglichen?	Nein	-2
Finanzhaushalt		
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	-640.086,00 €	
jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-387.100,00 €	-2
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsjahres	-1.027.186,00 €	
Ausgleich des Finanzhaushalts	Nein	-20
Verhältnis der ordentlichen Einzahlungen zu den ordentlichen Auszahlungen	93,2%	-2
Finanzplanungszeitraum		
Ergebnis des Ergebnishaushalts am Ende des Finanzplanungszeitraums	-59.800,00 €	
Ergebnis je Einwohner	-88,00 €	-16
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt zum Ende des Finanzplanungszeitraums	-1.341.286,00 €	
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen je Einwohner	-1.975,00 €	-20
Gesetzmaßiges Haushaltssicherungskonzept nach § 43 Absatz 7 KV M-V		
Haushaltssicherungskonzept erforderlich?	Ja	-60
Wann wird der vollständige Haushaltsausgleich erreicht?	kein Haushaltsausgleich	0
Einhaltung des Überschuldungsverbots		
Höhe des Eigenkapitals am Ende des Haushaltsjahres	2.995.442,00 €	0
Höhe des Eigenkapitals am Ende des Finanzplanungszeitraums	2.430.143,00 €	0
Im Haushaltsjahr bestehende Überschuldung wird im Finanzplanungszeitraum abgebaut	nicht relevant	0
Im Haushaltsjahr oder zum Ende des Finanzplanungszeitraums bestehende Überschuldung wird erst in einem angemessenen Konsolidierungszeitraum abgebaut	nicht relevant	0
Sonstige finanzielle Risiken		
Bewertung wesentlicher sonstiger finanzieller Risiken, deren Realisierung im Finanzplanungszeitraum wahrscheinlich ist	unbekannt	0
Weitere Kennzahlen		
Investitionskredite je Einwohner	1.572,40 €	

Zinsquote	2,8%	
Tilgungsquote	24,1%	
fiktive Restlaufzeit der Investitionskredite	4,0 Jahre	
fristenkongruente Finanzierung?	Ja	
Förderquote	6,5%	
Liquiditätskredite je Einwohner	552,94 €	
Forderungen je Einwohner	65,22 €	
Werthaltigkeit der Forderungen	100%	
freiwillige Leistungen je Einwohner	44,18 €	
Anteil der freiwilligen Leistungen an den ordentlichen Erträgen	1,7%	
Bemerkungen der Kommune		
Bemerkungen der RAB		
GESAMTPUNKTZAHL:		-145
LEISTUNGSGRUPPE:	weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit	

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Gemeinde Ventschow
Frau Hartig
über Amt Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

Telefon: 0385 / 59 58 6-369
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
E-Mail: maik.chinow@staluwm.mv-
regierung.de
Bearbeitet von: Herrn Chinow

AZ: StALU WM SpielplFöRL 21/2019
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 17.06.2019

**Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung nach der Richtlinie für die Förderung von
Kinderspielplätzen im Ländlichen Raum**

- Ihr Schreiben vom 04.06.2019 -

Sehr geehrte Frau Hartig,

Ihr Antrag für die Sanierung des Spielplatzes der Gemeinde Ventschow „Straße des Friedens“ vom 21.05.2019 ist am 06.06.2019 in unserem Haus eingegangen und ist unter dem Aktenzeichen

StALU WM SpielplFöRL 21/2019

registriert.

Damit ihr Antrag zum Stichtag am 30.06.2019 in die Projektauswahl einbezogen werden kann, reichen Sie bitte, wie schon in Ihrem Anschreiben angekündigt, folgende Unterlagen zeitnah nach:

- Erklärung der Gemeinde zur Übernahme der Eigenleistung und der Folgekosten
- Stellungnahme der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

M. Chinow

EINGEGANGEN Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen						
9. Juni 2019						
AV	LVB	FIN	OSo	EA	ZD	Bgm.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

Absender:

Landkreis Nordwestmecklenburg
 Fachdienst Kommunalaufsicht
 Rostocker Str. 76
 23970 Wismar

Eingangsstempel:

EINGEGANGEN						
Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen						
17. Juni 2019						
AV	LVB	FIN	OSo	BA	ZD	Bgm

Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde nach Nummer 1.1.2 VV-K

Gemeinde: Gemeinde Ventschow		
Maßnahme: Sanierung Kinderspielplatz Ventschow, Straße des Friedens		
Auskunft erteilt:	Frau Siegerth	Telefon: 03841/3040-1502

Nach Nummer 1.1.2 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (VV-K) sollen Zuwendungen nur gewährt werden, wenn die Aufbringung der erforderlichen Eigenleistungen und der mit dem Vorhaben verbundenen Folgekosten mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers vereinbar ist. Ist die dauernde Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers auf der Grundlage der Datenauswertung aus RUBIKON gefährdet oder weggefallen, kommt eine Zuwendung für Investitionen grundsätzlich nur für pflichtige Aufgaben oder dann in Betracht, wenn das Vorhaben der Wiedererlangung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit dient oder ihr zumindest nicht entgegensteht.

Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nimmt zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung insofern wie folgt Stellung:

- Gegen die Gewährung der Zuwendungen bestehen auf der Grundlage der Erklärung des Zuwendungsempfängers nach Nummer 1.1.2 VV-K aus rechtsaufsichtlicher Sicht keine Bedenken. Vorbehaltlich des Gleichbleibens der sich aus den Antragsunterlagen ergebenden Sach- und Rechtslage sind etwaige Kreditermächtigungen im Rahmen der zu erteilenden Gesamtkreditgenehmigung grundsätzlich berücksichtigungsfähig. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass Eigenmittel nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen, um den Eigenanteil finanzieren zu können.
- Gegen die Gewährung der Zuwendungen bestehen aus rechtsaufsichtlicher Sicht die folgenden Bedenken: siehe Anlage

Wismar, 13. Juni 2019

Ort, Datum


 rechtsverbindliche Unterschrift

3. Beantragte Maßnahmen und Finanzierung

Ich beantrage eine Zuwendung in Höhe von 20.000 Euro, die im

Haushaltsjahr 2019 wie folgt verwendet werden soll:

3.1 Beschreibung der Maßnahmen

In der Ortslage Ventschow soll die Möglichkeit zu gemeinsamen Aktivitäten der dörflichen Gemeinschaft erhalten werden. Die bestehenden Spielgeräte sind veraltet.

~~Der Spielplatz soll als Sport- und Spielplatz erneuert und erweitert werden.~~

~~Das Projekt soll die Lebensqualität der Dorfbevölkerung verbessern.~~

~~Durch neue Spielgeräte sollen neue Möglichkeiten zur aktiven Freizeitgestaltung geschaffen werden und die Attraktivität des Wohnstandortes heben.~~

~~Der Platz fungiert sowohl als Spielplatz als auch als Sportplatz und Treffpunkt.~~

Das Gemeinschaftsgefühl der Dorfbewohner wird durch diesen Treffpunkt gestärkt.

Auf diesem Spielplatz können sowohl kleine Kinder als auch Jugendliche und Erwachsene gemeinsam Spaß haben.

Die Gemeinde kann die Investition nur mit Hilfe von Zuwendungen leisten. Die Folgekosten, wie TÜV-Prüfungen und Unterhaltungsmaßnahmen werden im Gemeindehaushalt gesichert.

3.2 Finanzierungsplan

a) Ausgaben

Anschaffungen einschl. Lieferung	<u>23.000,00</u>	Euro
Baumaßnahmen und Pflanzungen	_____	Euro
Planungsleistungen ⁴	_____	Euro
Gebrauchsabnahmen ⁵	<u>300,00</u>	Euro
Summe	<u>23.300,00</u>	Euro

b) Einnahmen

Eigenmittel	<u>3.300,00</u>	Euro
Drittmittel ⁶	_____	Euro
Zuwendung	<u>20.000,00</u>	Euro
Summe	<u>23.300,00</u>	Euro

⁴Planungsleistungen werden nur gefördert, soweit es (zum Beispiel bei neu zu errichtenden oder grundhaft zu erneuernden Kinderspielplätzen) erforderlich ist, eine Architektin oder einen Architekten oder eine Ingenieurin oder einen Ingenieur mit der Planung zu beauftragen.

⁵Gebrauchsabnahmen werden nur gefördert, soweit sie aus Anlass der geförderten Anschaffungen oder Baumaßnahmen anfallen. Die Förderung erfolgt zudem nur einmalig im Zusammenhang mit der Förderung der Anschaffungen oder Baumaßnahmen für die Erstabnahme von Kinderspielplatz und -geräten.

⁶Soweit Drittmittel, insbesondere andere Zuwendungen, eingesetzt werden sollen, sind diese in Zusammenhang mit der Beschreibung der Maßnahmen zu bezeichnen.

4. Erklärungen

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben sowie der beigefügten Erklärung zur Vereinbarkeit der Aufbringung der erforderlichen Eigenleistungen und der mit dem Vorhaben verbundenen Folgekosten mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde.

Ich erkläre ferner, dass mit den Maßnahmen noch nicht begonnen wurde und auch nicht vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides begonnen wird.

5. Anlagen

- Lageplan des Kinderspielplatzes⁷
- Nachweis des Eigentums an dem Grundstück⁸
- Erklärung zur Tragfähigkeit der erforderlichen Eigenleistungen und der mit dem Vorhaben verbundenen Folgekosten
- Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit gemäß § 17 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik auf der Grundlage einer aktuellen Datenauswertung aus dem rechnerunterstützten Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen (RUBIKON)
- Stellungnahme der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde⁹

6. Rechtsverbindliche Unterschrift der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

21.05.2019
Datum

D. Voß
Name in Druckschrift


Unterschrift

⁷Auszug aus der Flurkarte oder Ausdruck einer anderen geeigneten Kartendarstellung (zum Beispiel Geodatenviewer GAIA-MV).

⁸Zum Beispiel Grundbuchauszug.

⁹Nur, wenn die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde auf der Grundlage der Datenauswertung aus RUBIKON gefährdet oder weggefallen ist.

Ergebnis der Antragsprüfung (nicht vom Antragsteller auszufüllen)					
<input type="checkbox"/> Antragsformular und -unterlagen vollständig	<input type="checkbox"/> Gemeinde ist Eigentümer des Grundstücks				
<input type="checkbox"/> Spielplatz ist öffentlich zugänglich	<input type="checkbox"/> (ggf.) Planungsleistungen sind erforderlich				
<input type="checkbox"/> (ggf.) Gebrauchsabnahmen fallen aus Anlass der Anschaffungen oder Baumaßnahmen an					
<input type="checkbox"/> Es kommt eine Zuwendung in Höhe von _____ Euro in Betracht. oder <input type="checkbox"/> Der Antrag ist abzulehnen.					
Begründung / weitere Prüfungsbemerkungen / Bewertung:					
1 _____	2 _____	3 _____	4 _____	5 _____	6 _____
(Datum, Unterschrift)					



Gemarkung Ventschow (13 0576), Flur 1, Flurstück 328/100

Gebietszugehörigkeit:	Gemeinde Ventschow (13 0 74 082) Landkreis Nordwestmecklenburg
Lage:	Straße des Friedens (00103) Südlich der Eisenbahn in Ventschow
Fläche:	10 820 m ²
Tatsächliche Nutzung:	10 632 m ² Sportplatz 188 m ² Fahrweg

Angaben zu Buchung und Eigentum

Buchungsart:	Grundstück
Buchung:	Amtsgericht Wismar, Zweigstelle Grevesmühlen (13 1290) Grundbuchbezirk Ventschow (13 0576) Grundbuchblatt 588 Laufende Nummer 5
Eigentümer:	1 Gemeinde Ventschow Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg

Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 1 Nummer 5 GemHVO-Doppik Ventschow

Einwohner per 31.12. des Vorjahres: 679

Erhebungsjahr: 2019

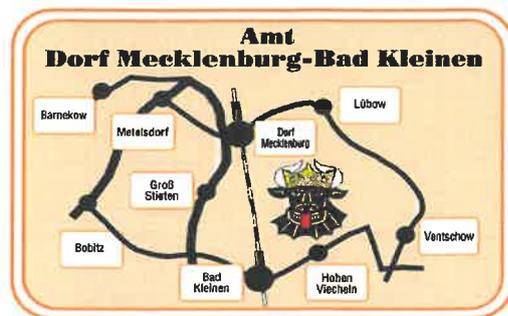
	Wert	Punkte
Ergebnishaushalt		
Ergebnisvortrag aus dem Haushaltsvorjahr	-255.725,00 €	
Jahresergebnis	-213.200,00 €	
Ergebnis zum 31.12. des Haushaltsjahres	-468.925,00 €	
Ausgleich des Ergebnishaushalts	Nein	-20
Verhältnis der ordentlichen Erträge zu den ordentlichen Aufwendungen	88,9%	-3
Jahresergebnis ausgeglichen?	Nein	-2
Finanzhaushalt		
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	-640.086,00 €	
Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-387.100,00 €	-2
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsjahres	-1.027.186,00 €	
Ausgleich des Finanzhaushalts	Nein	-20
Verhältnis der ordentlichen Einzahlungen zu den ordentlichen Auszahlungen	93,2%	-2
Finanzplanungszeitraum		
Ergebnis des Ergebnishaushalts am Ende des Finanzplanungszeitraums	-59.800,00 €	
Ergebnis je Einwohner	-88,00 €	-16
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt zum Ende des Finanzplanungszeitraums	-1.341.286,00 €	
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen je Einwohner	-1.975,00 €	-20
Gesetzliches Haushalts sicherungskonzept nach § 43 Absatz 7 KV M-V		
Haushaltssicherungskonzept erforderlich?	Ja	-60
Wann wird der vollständige Haushaltsausgleich erreicht?	kein Haushaltsausgleich	0
Einhaltung des Überschuldungsverbots		
Höhe des Eigenkapitals am Ende des Haushaltsjahres	2.995.442,00 €	0
Höhe des Eigenkapitals am Ende des Finanzplanungszeitraums	2.430.143,00 €	0
Im Haushaltsjahr bestehende Überschuldung wird im Finanzplanungszeitraum abgebaut	nicht relevant	0
Im Haushaltsjahr oder zum Ende des Finanzplanungszeitraums bestehende Überschuldung wird erst in einem angemessenen Konsolidierungszeitraum abgebaut	nicht relevant	0
Sonstige finanzielle Risiken		
Bewertung wesentlicher sonstiger finanzieller Risiken, deren Realisierung im Finanzplanungszeitraum wahrscheinlich ist	unbekannt	0
Weitere Kennzahlen		
Investitionskredite je Einwohner	1.572,40 €	

Zinsquote	2,8%	
Tilgungsquote	24,1%	
fiktive Restlaufzeit der Investitionskredite	4,0 Jahre	
fristenkongruente Finanzierung?	Ja	
Förderquote	6,5%	
Liquiditätskredite je Einwohner	552,94 €	
Forderungen je Einwohner	65,22 €	
Werthaltigkeit der Forderungen	100%	
freiwillige Leistungen je Einwohner	44,18 €	
Anteil der freiwilligen Leistungen an den ordentlichen Erträgen	1,7%	
Bemerkungen der Kommune		
Bemerkungen der RAB		
GESAMTPUNKTZAHL:		-145
LEISTUNGSGRUPPE:	weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit	

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
-Der Amtsvorsteher-

Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg

┌ Land Mecklenburg-Vorpommern ┐
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
└ ────────────────────────────────────┘



Fachamt	: Gebäudemanagement
Bearbeitet von	: Herr Augustat
Telefon	: 03841/798234
Fax	: 03841/798226
E-Mail	: r.augustat@amt-dm-bk.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Ort, Datum
22.05.2019

Anlage zum Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung nach der Richtlinie für die Förderung von Kinderspielflächen im öffentlichen Raum

Erklärung der Tragfähigkeit der erforderlichen Eigenleitungen und der mit dem Vorhaben verbundenen Folgekosten

Die Gemeinde Ventschow,
als Antragsteller auf Bewilligung einer Zuwendung nach der Richtlinie für die Förderung von Kinderspielflächen im öffentlichen Raum ist in der Lage, die im Antrag vom 21.05.2019 benannten Eigenmittel und die mit dem Vorhaben verbundenen Folgekosten zu erbringen.

Im Auftrag
Augustat

Telefon (03841) 7980
Telefax (03841) 798226 und 798233
E-Mail: info@amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de
Gläubiger-ID: DE98ZZZ00000111792

Bankverbindungen: DKB Deutsche Kreditbank AG
BLZ: 120 300 00
Konto- Nr. 201 947
IBAN: DE94120300000000201947
BIC: BYLADEM1001

Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
BLZ: 140 510 00
Konto- Nr. 1000 014 106
IBAN: DE92140510001000014106
BIC: NOLADE21WIS

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Gemeinde Ventschow
Frau Hartig
über Amt Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

Telefon: 0385 / 59 58 6-369
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
E-Mail: maik.chinow@staluwm.mv-
regierung.de
Bearbeitet von: Herrn Chinow

AZ: StALU WM SpielplFöRL 22/2019
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 17.06.2019

**Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung nach der Richtlinie für die Förderung von
Kinderspielplätzen im Ländlichen Raum**

- Ihr Schreiben vom 04.06.2019 -

Sehr geehrte Frau Hartig,

Ihr Antrag für die Sanierung des Spielplatzes der Gemeinde Ventschow „Dorfstraße“ vom
21.05.2019 ist am 06.06.2019 in unserem Haus eingegangen und ist unter dem
Aktenzeichen

StALU WM SpielplFöRL 22/2019

registriert.

Damit ihr Antrag zum Stichtag am 30.06.2019 in die Projektauswahl einbezogen werden
kann, reichen Sie bitte, wie schon in Ihrem Anschreiben angekündigt, folgende Unterlagen
zeitnah nach:

- Erklärung der Gemeinde zur Übernahme der Eigenleistung und der Folgekosten
- Stellungnahme der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

M. Chinow

EINGEGANGEN Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen						
9. Juni 2019						
AV	LVB	FIN	OSo	EA	ZD	Bgm.
				X		

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden
(Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

Absender:

Landkreis Nordwestmecklenburg
 Fachdienst Kommunalaufsicht
 Rostocker Str. 76
 23970 Wismar

Eingangsstempel:

EINGEGANGEN						
Ami Dorf Mecklenburg-Bad Kleiner						
17 Juni 2019						
AV	LVB	FIN	OSo	BA	ZD	Bgm

Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde nach Nummer 1.1.2 VV-K

Gemeinde: Gemeinde Ventschow		
Maßnahme: Sanierung Kinderspielplatz Ventschow, Kleekamp Dorfstraße		
Auskunft erteilt:	Frau Siegerth	Telefon: 03841/3040-1502

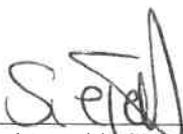
Nach Nummer 1.1.2 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (VV-K) sollen Zuwendungen nur gewährt werden, wenn die Aufbringung der erforderlichen Eigenleistungen und der mit dem Vorhaben verbundenen Folgekosten mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers vereinbar ist. Ist die dauernde Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers auf der Grundlage der Datenauswertung aus RUBIKON gefährdet oder weggefallen, kommt eine Zuwendung für Investitionen grundsätzlich nur für pflichtige Aufgaben oder dann in Betracht, wenn das Vorhaben der Wiedererlangung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit dient oder ihr zumindest nicht entgegensteht.

Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nimmt zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung insofern wie folgt Stellung:

- Gegen die Gewährung der Zuwendungen bestehen auf der Grundlage der Erklärung des Zuwendungsempfängers nach Nummer 1.1.2 VV-K aus rechtsaufsichtlicher Sicht keine Bedenken. Vorbehaltlich des Gleichbleibens der sich aus den Antragsunterlagen ergebenden Sach- und Rechtslage sind etwaige Kreditermächtigungen im Rahmen der zu erteilenden Gesamtkreditgenehmigung grundsätzlich berücksichtigungsfähig. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass Eigenmittel nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen, um den Eigenanteil finanzieren zu können.
- Gegen die Gewährung der Zuwendungen bestehen aus rechtsaufsichtlicher Sicht die folgenden Bedenken: siehe Anlage

Wismar, 13. Juni 2019

Ort, Datum



rechtsverbindliche Unterschrift

3. Beantragte Maßnahmen und Finanzierung

Ich beantrage eine Zuwendung in Höhe von 20.000 Euro, die im

Haushaltsjahr 2019 wie folgt verwendet werden soll:

3.1 Beschreibung der Maßnahmen

In der Ortslage Kleekamp soll die Möglichkeit zu gemeinsamen Aktivitäten der dörflichen Gemeinschaft erhalten werden. Die bestehenden Spielgeräte sind veraltet. Der Spielplatz soll als Sport- und Spielplatz erneuert und erweitert werden.

Um die Sicherheit der Kinder zu gewährleisten, soll der Spielplatz umfriedet werden.

~~Das Projekt soll die Lebensqualität der Dorfbevölkerung verbessern.~~

Die neuen Spielgeräte bieten neue Möglichkeiten zur aktiven Freizeitgestaltung und heben die Attraktivität des Wohnstandortes.

Das Gemeinschaftsgefühl der Dorfbewohner wird durch diesen Treffpunkt gestärkt.

Auf diesem Spielplatz können sowohl kleine Kinder als auch Jugendliche und Erwachsene gemeinsam Spaß haben.

Die Gemeinde kann die Investition nur mit Hilfe von Zuwendungen leisten. Die Folgekosten, wie TÜV-Prüfungen und Unterhaltungsmaßnahmen werden im Gemeindehaushalt gesichert.

3.2 Finanzierungsplan

a) Ausgaben

Anschaffungen einschl. Lieferung	<u>23.000,00</u>	Euro
Baumaßnahmen und Pflanzungen	_____	Euro
Planungsleistungen ⁴	_____	Euro
Gebrauchsabnahmen ⁵	<u>300,00</u>	Euro
Summe	<u>23.300,00</u>	Euro

b) Einnahmen

Eigenmittel	<u>3.300,00</u>	Euro
Drittmittel ⁶	_____	Euro
Zuwendung	<u>20.000,00</u>	Euro
Summe	<u>23.300,00</u>	Euro

⁴Planungsleistungen werden nur gefördert, soweit es (zum Beispiel bei neu zu errichtenden oder grundhaft zu erneuernden Kinderspielplätzen) erforderlich ist, eine Architektin oder einen Architekten oder eine Ingenieurin oder einen Ingenieur mit der Planung zu beauftragen.

⁵Gebrauchsabnahmen werden nur gefördert, soweit sie aus Anlass der geförderten Anschaffungen oder Baumaßnahmen anfallen. Die Förderung erfolgt zudem nur einmalig im Zusammenhang mit der Förderung der Anschaffungen oder Baumaßnahmen für die Erstabnahme von Kinderspielplatz und -geräten.

⁶Soweit Drittmittel, insbesondere andere Zuwendungen, eingesetzt werden sollen, sind diese in Zusammenhang mit der Beschreibung der Maßnahmen zu bezeichnen.

4. Erklärungen

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben sowie der beigefügten Erklärung zur Vereinbarkeit der Aufbringung der erforderlichen Eigenleistungen und der mit dem Vorhaben verbundenen Folgekosten mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde.

Ich erkläre ferner, dass mit den Maßnahmen noch nicht begonnen wurde und auch nicht vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides begonnen wird.

5. Anlagen

- Lageplan des Kinderspielplatzes⁷
- Nachweis des Eigentums an dem Grundstück⁸
- Erklärung zur Tragfähigkeit der erforderlichen Eigenleistungen und der mit dem Vorhaben verbundenen Folgekosten
- Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit gemäß § 17 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik auf der Grundlage einer aktuellen Datenauswertung aus dem rechnerunterstützten Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen (RUBIKON)
- Stellungnahme der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde⁹

6. Rechtsverbindliche Unterschrift der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

21.05.2019
Datum

D. Voß
Name in Druckschrift

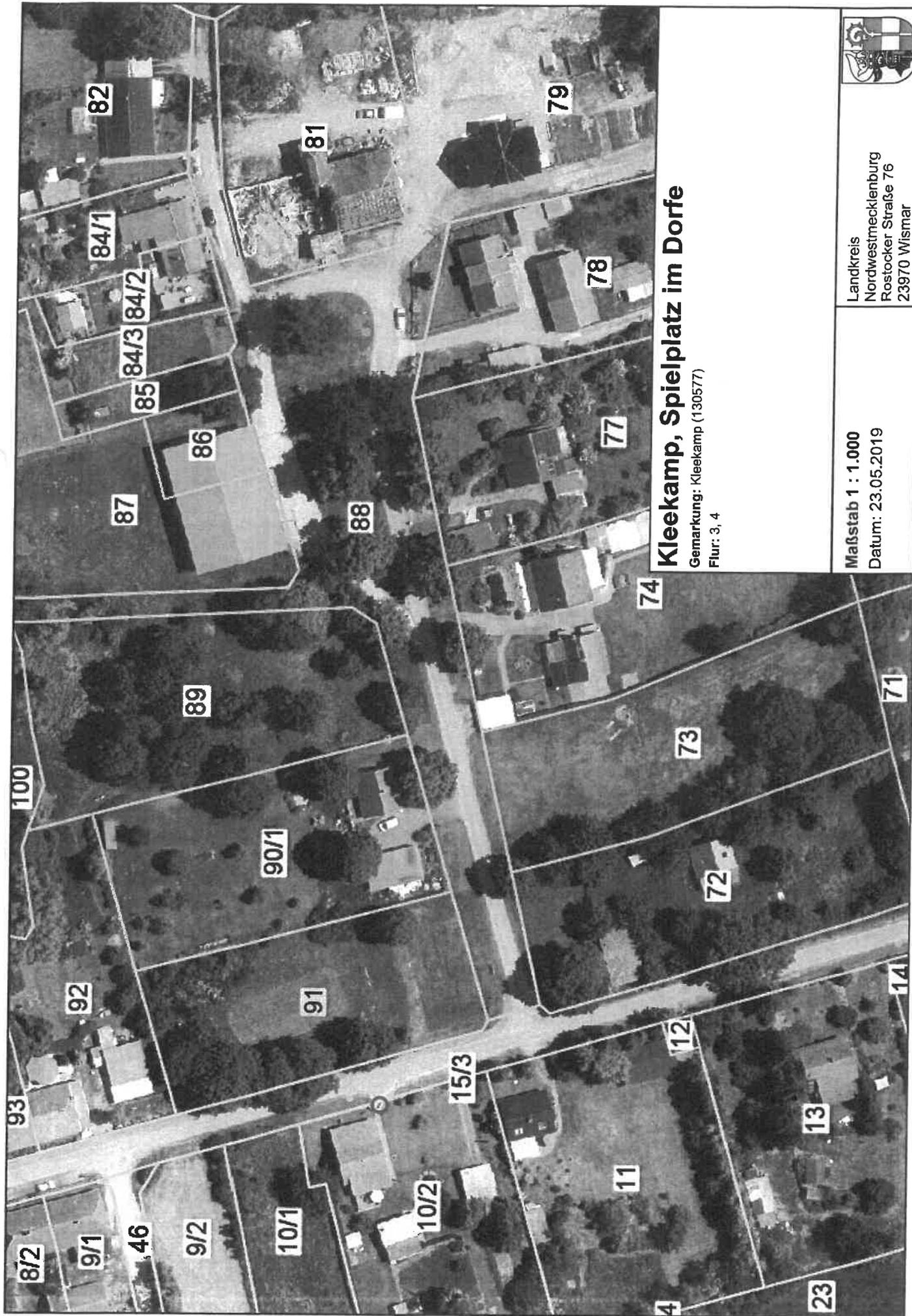

Unterschrift

⁷ Auszug aus der Flurkarte oder Ausdruck einer anderen geeigneten Kartendarstellung (zum Beispiel Geodatenviewer GAIA-MV).

⁸ Zum Beispiel Grundbuchauszug.

⁹ Nur, wenn die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde auf der Grundlage der Datenauswertung aus RUBIKON gefährdet oder weggefallen ist.

Ergebnis der Antragsprüfung (nicht vom Antragsteller auszufüllen)					
<input type="checkbox"/> Antragsformular und -unterlagen vollständig	<input type="checkbox"/> Gemeinde ist Eigentümer des Grundstücks				
<input type="checkbox"/> Spielplatz ist öffentlich zugänglich	<input type="checkbox"/> (ggf.) Planungsleistungen sind erforderlich				
<input type="checkbox"/> (ggf.) Gebrauchsabnahmen fallen aus Anlass der Anschaffungen oder Baumaßnahmen an					
<input type="checkbox"/> Es kommt eine Zuwendung in Höhe von _____ Euro in Betracht. <i>oder</i> <input type="checkbox"/> Der Antrag ist abzulehnen.					
Begründung / weitere Prüfungsbemerkungen / Bewertung:					
1 _____	2 _____	3 _____	4 _____	5 _____	6 _____
(Datum, Unterschrift)					



Kleekamp, Spielplatz im Dorfe

Gemarkung: Kleekamp (130577)
Flur: 3, 4

Maßstab 1 : 1.000
Datum: 23.05.2019

Landkreis
Nordwestmecklenburg
Rostocker Straße 76
23970 Wismar





Gemarkung Kleekamp (13 0577), Flur 3, Flurstück 91

Gebietszugehörigkeit: Gemeinde Ventschow (13 0 74 082)
Landkreis Nordwestmecklenburg

Lage: NICHT ERFASST in Ventschow

Fläche: 2 100 m²

Tatsächliche Nutzung: 1 475 m² Wohnbaufläche - Erweiterung, Neuansiedlung
625 m² Garten

Angaben zu Buchung und Eigentum

Buchungsart: Grundstück

Buchung: Amtsgericht Wismar, Zweigstelle Grevesmühlen (13 1290)
Grundbuchbezirk Ventschow (13 0576)
Grundbuchblatt 632
Laufende Nummer 2

Eigentümer: 1 Gemeinde Ventschow Amt Dorf Mecklenburg-Bad
Kleinen
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

**Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 1 Nummer 5 GemHVO-Doppik
Ventschow**

Einwohner per 31.12. des Vorjahres: 679
Erhebungsjahr: 2019

	Wert	Punkte
Ergebnishaushalt		
Ergebnisvortrag aus dem Haushaltsvorjahr	-255.725,00 €	
Jahresergebnis	-213.200,00 €	
Ergebnis zum 31.12. des Haushaltsjahres	-468.925,00 €	
Ausgleich des Ergebnishaushalts	Nein	-20
Verhältnis der ordentlichen Erträge zu den ordentlichen Aufwendungen	88,9%	-3
Jahresergebnis ausgeglichen?	Nein	-2
Finanzhaushalt		
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	-640.086,00 €	
Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-387.100,00 €	-2
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsjahres	-1.027.186,00 €	
Ausgleich des Finanzhaushalts	Nein	-20
Verhältnis der ordentlichen Einzahlungen zu den ordentlichen Auszahlungen	93,2%	-2
Finanzplanungszeitraum		
Ergebnis des Ergebnishaushalts am Ende des Finanzplanungszeitraums	-59.800,00 €	
Ergebnis je Einwohner	-88,00 €	-16
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt zum Ende des Finanzplanungszeitraums	-1.341.286,00 €	
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen je Einwohner	-1.975,00 €	-20
Gesetzliches Haushalts sicherungskonzept nach § 43 Absatz 7 KV M-V		
Haushaltssicherungskonzept erforderlich?	Ja	-60
Wann wird der vollständige Haushaltsausgleich erreicht?	kein Haushaltsausgleich	0
Einhaltung des Überschuldungsverbots		
Höhe des Eigenkapitals am Ende des Haushaltsjahres	2.995.442,00 €	0
Höhe des Eigenkapitals am Ende des Finanzplanungszeitraums	2.430.143,00 €	0
Im Haushaltsjahr bestehende Überschuldung wird im Finanzplanungszeitraum abgebaut	nicht relevant	0
Im Haushaltsjahr oder zum Ende des Finanzplanungszeitraums bestehende Überschuldung wird erst in einem angemessenen Konsolidierungszeitraum abgebaut	nicht relevant	0
Sonstige finanzielle Risiken		
Bewertung wesentlicher sonstiger finanzieller Risiken, deren Realisierung im Finanzplanungszeitraum wahrscheinlich ist	unbekannt	0
Weitere Kennzahlen		
Investitionskredite je Einwohner	1.572,40 €	

Zinsquote	2,8%	
Tilgungsquote	24,1%	
fiktive Restlaufzeit der Investitionskredite	4,0 Jahre	
fristenkongruente Finanzierung?	Ja	
Förderquote	6,5%	
Liquiditätskredite je Einwohner	552,94 €	
Forderungen je Einwohner	65,22 €	
Werthaltigkeit der Forderungen	100%	
freiwillige Leistungen je Einwohner	44,18 €	
Anteil der freiwilligen Leistungen an den ordentlichen Erträgen	1,7%	
Bemerkungen der Kommune		
Bemerkungen der RAB		
GESAMTPUNKTZAHL:		-145
LEISTUNGSGRUPPE:	weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit	